

Verordnung für Lernende einer betrieblich organisierten Grundbildung

Vom 21. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 54 des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG) vom 27.
September 1992¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung gilt für die Lernenden einer betrieblich organisierten Grundbildung in der kantonalen Verwaltung, bei den Gerichten, den kantonalen Schulen, den kantonalen Anstalten und bei der Solothurner Spitäler AG.

§ 2 Anwendbares Recht

¹⁾ Das Anstellungsverhältnis von Lernenden ist privatrechtlicher Natur.

²⁾ Es richtet sich in erster Linie nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Solothurn über die Berufsbildung, den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911²⁾ über den Lehrvertrag, der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007³⁾ und dem individuellen Lehrvertrag.

³⁾ Kann diesen Bestimmungen keine Regelung entnommen werden, ist die Gesetzgebung über das Staatspersonal sinngemäss anwendbar.

§ 3 Basislohnstufen

¹⁾ Die Basislöhne (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte) in Franken sind unterteilt in sechs Stufen und bilden damit die Berechnungsgrundlage für die einzelnen beruflichen Grundbildungen. Die Basislohnstufe bildet den Grundlohn für das 1. Lehrjahr. Die anschliessenden Basislohnstufen entsprechen den folgenden Lehrjahren.

a)	Basislohnstufe 1	600
b)	Basislohnstufe 2	780
c)	Basislohnstufe 3	1070
d)	Basislohnstufe 4	1230
e)	Basislohnstufe 5	1500

¹⁾ BGS [126.1](#).

²⁾ SR [220](#).

³⁾ SR [822.115](#).

GS 2017, 10

f) Basislohnstufe 6

2770

² Die Basislohnstufen können durch das Personalamt mit einem Faktor von 0.2 bis 1.2 gewichtet werden, wenn ausbildungsspezifische Gründe oder Lohnvergleichsüberlegungen dies rechtfertigen.

³ Das Personalamt ist für die Zuordnung der Basislohnstufen zu den einzelnen beruflichen Grundbildungen zuständig. Bei den beruflichen Grundbildungen, welche ausschliesslich bei der Solothurner Spitäler AG angeboten werden, hat diese ein Mitbestimmungsrecht.

⁴ Die Löhne der Lernenden werden in gleicher Weise wie jene des Staatspersonals der Teuerung angepasst.

⁵ Für Grundbildungen mit Kettenlehrverträgen werden individuelle Entschädigungen vereinbart.

§ 4 13. Monatslohn

¹ Die Lernenden erhalten einen 13. Monatslohn.

² Er wird zusammen mit dem Dezemberlohn ausbezahlt.

³ Im 1. Lehrjahr, im Lehrabschlussjahr und bei vorzeitigem Austritt wird er anteilmässig mit dem letzten Monatslohn ausbezahlt.

§ 5 Leistungsbonus

¹ In Anlehnung an die individuelle Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung kann den Lernenden ein Leistungsbonus ausbezahlt werden.

§ 6 Prämien für gute Lehrabschlüsse

¹ Die Lernenden erhalten für gute Leistungen beim Lehrabschluss Prämien für folgende Gesamtabchlussnoten:

- a) 200 Franken für 5.0 und 5.1;
- b) 300 Franken für 5.2 und 5.3;
- c) 400 Franken für 5.4 und 5.5;
- d) 500 Franken für 5.6 und mehr.

² Die Prämien gehen zu Lasten der jeweiligen Dienststelle und werden mit dem letzten Monatslohn ausbezahlt.

§ 7 Sprachaufenthalte, Stütz- und Förderkurse

¹ Lernende, die während der Dauer der beruflichen Grundbildung Sprachaufenthalte sowie Stütz- und Förderkurse absolvieren, können dafür höchstens 20 Arbeitstage pro Lehrverhältnis beanspruchen.

² Entsprechende Gesuche werden von den Vorgesetzten bewilligt, wenn:

- a) der Sprachaufenthalt, der Stütz- oder der Förderkurs den Berufsschulunterricht sowie die überbetrieblichen Kurse nicht tangiert;
- b) der Sprachaufenthalt einen Sprachunterricht beinhaltet und einer Sprache dient, welche Prüfungsfach ist.

§ 8 Beiträge an Sprachaufenthalte, Stütz- und Förderkurse; Gesuchsverfahren

¹ Lernende erhalten einen Beitrag an die Kosten für Sprachaufenthalte und den Besuch von Stütz- und Förderkursen.

² Der Arbeitgeber trägt einen Viertel der Kosten für Sprachaufenthalte, Stütz- und Förderkurse, insgesamt jedoch höchstens 1000 Franken pro Lehrverhältnis.

³ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn ein Nachweis über den regelmässigen Kursbesuch erbracht wird.

⁴ Das Personalamt beziehungsweise die Solothurner Spitäler AG regelt die Einzelheiten des Gesuchsverfahrens und der Abrechnung.

§ 9 *Ferien*

¹ Die Lernenden haben für die gesamte Dauer ihres Lehrverhältnisses Anspruch auf 25 Ferientage pro Lehrjahr.

§ 10 *Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall*

¹ Lernende haben bei Krankheit und Unfall unter Vorbehalt von Absatz 2 Anspruch auf den vollen Lohn:

- a) im 1. Lehrjahr für die Dauer von drei Monaten;
- b) im 2. Lehrjahr für die Dauer von sechs Monaten;
- c) ab dem 3. Lehrjahr für die Dauer von zwölf Monaten.

² Die Lohnfortzahlungspflicht nach Absatz 1 erlischt in jedem Fall am Ende des Lehrverhältnisses.

§ 11 *Mutterschaftsurlaub*

¹ Lernende haben folgenden Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub:

- a) im 1. und 2. Lehrjahr für die Dauer von 14 Wochen;
- b) ab dem 3. Lehrjahr für die Dauer von 16 Wochen.

§ 12 *Übergangsbestimmung*

¹ Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Lehrverhältnisse werden nach den Bestimmungen der Verordnung über die Lernenden vom 9. Dezember 2013¹⁾ zu Ende geführt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Verordnung über die Lernenden vom 9. Dezember 2013²⁾ (Stand 1. August 2015) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [126.371.2.](#)

²⁾ BGS [126.371.2.](#)

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 21. März 2017

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2017/516 vom 21. März 2017.

Veto Nr. 389, Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Mai 2017